

Neue Zürcher Zeitung

Warum ein Verkäufer von Fliegenpilzpulver weder gegen das Lebensmittel- noch das Betäubungsmittelgesetz verstossen hat

Ein Gärtner, der auf dem Rosenhofmarkt in Zürich sieben Fläschchen mit Fliegenpilzpulver angeboten hatte, wurde vom Bezirksgericht verurteilt, weil er gegen die Speisepilzverordnung verstossen haben soll. In zweiter Instanz ist er nun vollumfänglich freigesprochen worden.

Tom Felber
30.4.2019, 17:00 Uhr

Das Bezirksgericht Zürich verurteilte im März 2018 einen 44-jährigen Gärtner, weil er an seinem Verkaufsstand auf dem Zürcher Rosenhofmarkt im August 2016 sieben Fläschchen mit Fliegenpilzpulver angeboten hatte. Strafbar daran sei sein Wissen darum gewesen, dass der Fliegenpilz nicht als zulässiger Speisepilz im Anhang 1 der Speisepilzverordnung des Lebensmittelgesetzes gelistet sei. Der Fliegenpilz gelte als gesundheitsgefährdend und sei dementsprechend ohne Bewilligung gemäss Lebensmittelgesetz nicht «verkehrsfähig». Der Mann wurde der Übertretung des Lebensmittelgesetzes schuldig befunden, allerdings vom ebenfalls angeklagten Vorwurf des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz freigesprochen. Gleichzeitig wurde ein Verfahren betreffend Vergehen gegen das Heilmittelgesetz eingestellt. Der Gärtner wurde mit einer Busse von 400 Franken bestraft, als Zusatzstrafe zu einem anderen Urteil im Kanton St. Gallen.

Bloss zum Räuchern angeboten

Der Verurteilte zog den Fall ans Obergericht weiter und verlangte einen Freispruch. Der Staatsanwalt beantragte die Bestätigung der Vorinstanz. Der Beschuldigte stellte nicht in Abrede, dass er die sieben Fläschchen an seinem Marktstand verkaufen wollte. Er machte aber konstant geltend, das Pulver sei nicht zum Verzehr, sondern zum Räuchern bestimmt gewesen. Auf den Fläschchen seien auch Warnhinweise angebracht gewesen, aus denen hervorgehe, dass der Inhalt nicht zum Verzehr geeignet sei und nur zum Räuchern verwendet werden solle. Darauf habe er die Kunden jeweils auch noch mündlich aufmerksam gemacht. Das Bezirksgericht war hingegen zum Schluss gelangt, der Beschuldigte habe zumindest billigend in Kauf genommen, dass die Käufer das Pulver konsumieren würden.

Der Gärtner hatte dem Gericht erklärt, dass bereits unsere Vorfahren das Pulver als Räuchermittel verwendeten, indem sie es auf ein Feuer gelegt hätten, um sich für die Ernte zu bedanken. Beim Fliegenpilz handle es sich um ein Symbol der Vergänglichkeit. Heute lege man das Pulver auf glühende Shisha Kohle, die sich auf einem Teller befinde. So gelange die Räucherware in die Luft. Es funktioniere wie eine Duftlampe oder Räucherstäbchen.

Der Gärtner hatte dem Gericht erklärt, dass bereits unsere Vorfahren das Pulver als Räuchermittel verwendeten, indem sie es auf ein Feuer gelegt hätten, um sich für die Ernte zu bedanken.

Laut dem nun vorliegenden schriftlichen Urteil des Obergerichts hat der Beschuldigte zwar grundsätzlich den Tatbestand der Übertretung des Lebensmittelgesetzes in objektiver Hinsicht erfüllt. Es lasse sich aber nicht rechtsgenügend erstellen, dass er die Absicht hatte, das Fliegenpilzpulver als etwas anderes als Räucherware anzubieten. Die Frage sei, ob er sich trotz dieser fehlenden Absicht durch das Anbieten des Pulvers am Marktstand strafbar machte, einen nicht als zulässigen Speisepilz im Anhang 1 der Speisepilzverordnung gelisteten Pilz als Speisepilz zu verkaufen. Dazu fehle aber der Vorsatz. Und weil er einen Warnhinweis auf der Verpackung anbrachte, lägen auch weder Eventualvorsatz noch Fahrlässigkeit vor.

Nicht vom Betäubungsmittelgesetz erfasst

Würde das Anbieten von Pilzen, die wie der Fliegenpilz in jener Liste nicht zu finden sind, unabhängig von ihrem Verwendungszweck den Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes unterstehen, würde das gegen das Legalitätsprinzip verstossen, heisst es im schriftlichen Urteil des Obergerichts weiter. Dem Fliegenpilz komme zwar eine halluzinogene Wirkung zu. Weder der Fliegenpilz an sich, noch seine für die toxische und psychotrope Wirkung verantwortlichen Wirkstoffe Muscarin, Ibotensäure oder Muscimol seien jedoch von der Betäubungsmittelgesetzgebung erfasst. Eine Strafbarkeit im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes komme daher ebenfalls nicht in Frage. Der Gärtner wurde deshalb vollumfänglich freigesprochen. Es wurde angeordnet, ihm das beschlagnahmte Fliegenpilzpulver wieder herauszugeben. Dem Freigesprochenen wurde eine Prozessentschädigung von rund 10 400 Franken für seine Anwaltskosten zugesprochen.

Urteil SB180324 vom 1. 3. 2019, rechtskräftig.

«Im Wald nützen Verbote wenig»

Ausgerechnet die Präsidentin der Zürcher Grünen, Marionna Schlatter, will die Schontage fürs Pilzesammeln abschaffen. Um Pilzen zu helfen, gebe es bessere Mittel.

Daniel Fritzsche / 19.10.2016, 05:30

